

Kundeninformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die Gothaer Hausratversicherung

Hinweis:

Die unkenntlichen Textpassagen sind aufgrund der Änderung
des Versicherungsvertragsgesetzes ab dem 01.01.2009 ungültig.

**Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,**

die Basis unseres gegenseitigen Vertrages bilden die

- Gothaer Hauratversicherungsbedingungen (VHB 95),
- Klauseln zur Hausrat-Versicherung.

Der vereinbarte Versicherungsschutz ist im Versicherungsschein beschrieben.

Ihre



Das Inhaltsverzeichnis

	Seite
Was Sie über Ihre Hausrat-Versicherung wissen sollten	3
Gothaer Hausratversicherungsbedingungen (VHB 95)	6
Klauseln zur Hausratversicherung	17
Anhang	
	19
Satzung der Gothaer Versicherungsbank VVaG	25
Merkblatt zur Datenverarbeitung	29

Was Sie über Ihre Hausratversicherung wissen sollten.

Was verstehen wir unter Hausrat?	Wir verstehen unter Hausrat nicht nur Möbel, Teppiche, Wäsche, Bekleidung und Haushaltgeräte, sondern zum Beispiel auch Gardinen, elektrische und optische Geräte, Bücher, Schallplatten und Musikinstrumente, Bargeld, Wertpapiere und Sammlungen. Sogar motorgetriebene Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Ruder-, Falt- und Schlauchboote, Arbeitsgeräte und Haustiere gehören dazu. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Sachen Ihnen gehören oder nicht – ausgenommen ist nur das Eigentum von Untermietern. Wenn Sie als Mieter auf eigene Kosten Badewannen, Badeöfen, Waschbecken oder wasserführende Installationen angeschafft haben, sind auch diese Sachen mitversichert. Nicht mitversichert sind Gebäudebestandteile, Kraftfahrzeuge und deren Anhänger, Handelsware sowie solche Sachen, die bereits durch einen gesonderten Versicherungsvertrag für Schmucksachen und Pelze im Privatbesitz versichert sind.
Wofür wird geleistet?	Wir versichern gegen Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus, Leitungswasser, Sturm und Hagel und wenn es mit Ihnen vereinbart wurde auch gegen Schäden durch Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck und Lawinen. Dabei sind einige Schadenursachen, die kaum kalkulierbar oder aber nicht zu vermeiden sind, ausgenommen, damit die Beiträge in vernünftigen Grenzen bleiben.
Wo ist Ihr Hausrat versichert?	Ihr Hausrat ist in der Wohnung versichert, die im Versicherungsschein angegeben ist; zur Wohnung gehören auch Räume in Nebengebäuden auf demselben Grundstück sowie in der Nähe gelegene Garagen, nicht aber Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden. Ihre Waschmaschine und Ihr Wäschetrockner sind auch in den Räumen versichert, die Sie gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzen. Versicherte Sachen, die vorübergehend nicht in der Wohnung sind, z.B. Sachen, die zur Reinigung oder Reparatur gegeben werden, die sich am Arbeitsplatz befinden oder auf Reisen mitgeführt werden, sind weltweit bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme versichert, höchstens aber bis zu DM 20.000. Für Einbruchdiebstahl- und Sturmschäden besteht dieser Schutz nur dann, wenn sich die Sachen zum Zeitpunkt des Schadens innerhalb eines Gebäudes befinden.
Was sollten Sie beim Vertragsabschluß beachten?	Bitte beantworten Sie alle Fragen des Versicherungsantrages vollständig und richtig. Setzen Sie beim Vertragsabschluß die Versicherungssumme so fest, daß sie dem Betrag entspricht, den Sie für die Neuanschaffung Ihres gesamten Hausrats aufwenden müßten. Denken Sie dabei bitte auch an Keller und Dachboden, an den Inhalt von Schränken, Kommoden und Truhen und an Ihre Wertsachen. Ist die Versicherungssumme zu niedrig angesetzt, so liegt eine Unterversicherung vor, und jeder Schaden kann nur anteilig ersetzt werden. Hierfür ein Beispiel: Der Gesamtwert Ihres Hausrats beträgt DM 80.000, die vereinbarte Versicherungssumme aber nur DM 40.000. Entsteht jetzt bei einem Brand ein Schaden von DM 30.000, so können wir Ihnen nur die Hälfte des Schadens ersetzen, nämlich 15.000,-DM, weil Sie ja nur den halben Wert Ihres Hausrats versichert haben. Wir sind bereit, auf einen Abzug wegen Unterversicherung zu verzichten, wenn Ihre Hausratversicherungssumme im Verhältnis zu der Quadratmeterzahl Ihrer Wohnung eine bestimmte Mindesthöhe erreicht hat.
Was sollten Sie während der Laufzeit des Vertrages beachten?	Ihre Versicherungssumme wird jährlich nach einem Index des Statistischen Bundesamtes der allgemeinen Preissteigerung automatisch angepaßt (dem können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung schriftlich widersprechen). Sie sollten jedoch von Zeit zu Zeit prüfen, ob infolge von Neuanschaffungen oder besonderen Wertsteigerungen (etwa bei Wertsachen) die Versicherungssumme und die Entschädigungsgrenzen noch ausreichend sind. Während des Wohnungswechsels besteht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Zwei Monate nach Umzugsbeginn gilt der Versicherungsschutz dann nur noch für die neue Wohnung. Einen Wohnungswechsel zeigen Sie uns bitte spätestens bei Umzugsbeginn unter Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern schriftlich an. Bitte teilen Sie uns darüber hinaus unverzüglich und schriftlich mit, wenn sich anläßlich des Wohnungswechsels oder aus sonstigen Gründen ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist. Zeigen Sie uns auch an, wenn Sie Ihren Hausrat veräußern. Ebenfalls anzuzeigen ist, wenn Ihre Wohnung mehr als 60 Tage unbewohnt bleibt und nicht beaufsichtigt wird. Befolgen Sie alle gesetzlichen, behördlichen oder mit uns vereinbarten Sicherheitsvorschriften. Wasch- und Spülmaschinen sollten niemals ohne Aufsicht laufen, die Wasserzuleitungen sollten nach Ende des Reinigungsvorganges geschlossen werden. In der kalten Jahreszeit sind wasserführende Anlagen und Einrichtungen, die nicht ausreichender Wärme ausgesetzt sind, wegen Frostgefahr zu entleeren und entleert zu halten. Es empfiehlt sich, die Rechnungen von wertvollen Einzelstücken aufzubewahren und Farbfotos anzufertigen. Bewahren Sie sich Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer versicherter Fahrräder auf. Fahrräder sind beim Abstellen stets durch ein Schloß gegen Wegnahme zu sichern.

Was müssen Sie im Schadenfall tun?

- Versuchen Sie, den Schaden so gering wie möglich zu halten.
- Rufen Sie im Falle eines Brandes sofort die Feuerwehr.
- Benachrichtigen Sie uns unverzüglich, und legen Sie uns, sobald es möglich ist, ein von Ihnen unterschriebenes Verzeichnis aller abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vor, in welchem Sie den Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr aufführen.
- Benachrichtigen Sie bei Schäden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Raub unverzüglich die Polizei, und legen Sie ihr eine Liste der abhanden gekommenen Sachen vor.
- Lassen Sie abhanden gekommene Sparbücher und andere Urkunden sofort sperren.
- Teilen Sie der Polizei bei Diebstahl eines versicherten Fahrrades dessen Hersteller, Marke und Rahmennummer mit.
- Schließen Sie bei Leitungswasserschäden sofort den Haupthahn.
- Lassen Sie zugefrorene Rohre, Heizkörper usw. nur durch einen Fachmann auftauen.
- Helfen Sie uns bei der Feststellung von Ursache und Höhe des Schadens, indem Sie Auskünfte erteilen und Belege beibringen.
- Zeigen Sie uns unverzüglich schriftlich an, wenn der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt wurde.

Was erhalten Sie von uns im Schadenfall?

Unter der Voraussetzung, daß keine Unterversicherung vorliegt oder der Verzicht auf Anrechnung einer Unterversicherung vereinbart ist, erhalten Sie von uns

- bei zerstörten oder abhanden gekommenen Gegenständen den Wiederbeschaffungspreis (Neuwert).
- bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer evtl. Wertminderung, höchstens jedoch den Wiederbeschaffungspreis.
Restwerte werden angerechnet.
- bei Sachen, die bereits vor dem Schaden nicht mehr zu verwenden waren, erhalten Sie den Betrag, den Sie als Verkaufspreis hätten erzielen können.

Die Entschädigung für Wertsachen ist generell je Versicherungsfall auf insgesamt 20 Prozent der Versicherungssumme begrenzt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

Für folgende Wertsachen ist die Entschädigung je Versicherungsfall ferner begrenzt, wenn sich diese nicht in verschlossenen Behältnissen mit zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen befinden:

- auf DM 2.000, für Bargeld,
- insgesamt DM 5.000 für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstiger Wertpapiere,
- insgesamt DM 40.000 für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Telefonkarten sowie alle Sachen aus Gold und Platin.

Wertsachen sind darüber hinaus

- Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie oben noch nicht genannte Sachen aus Silber.
- sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

Fahrraddiebstahl-Schäden können durch besondere Vereinbarung versichert werden. Hiernach besteht Versicherungsschutz, wenn das Fahrrad durch ein Schloß gesichert war und außerdem der Diebstahl zwischen 6 Uhr und 22 Uhr verübt wurde oder das Fahrrad sich zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch oder in einem gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum befand.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 1 Prozent der Versicherungssumme für den Hausrat begrenzt; die Vereinbarung einer höheren Entschädigungsgrenze ist möglich.

Sind Aufräums- oder Abbrucharbeiten erforderlich oder müssen versicherte Sachen, die unversehrt geblieben sind, bewegt oder gegen Beschädigung geschützt werden, so erstatten wir die Kosten.

Müssen nach einem Schadenfall Sachen, die unversehrt geblieben sind, transportiert oder eingelagert werden, so erstatten wir auch diese Kosten.

Ist die Wohnung vollständig unbewohnbar geworden, dann übernehmen wir die Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung für die Dauer von 100 Tagen bis zu einem bestimmten Promillesatz der Versicherungssumme.

Dies ist nur ein kleiner Ausschnitt der versicherten Kosten. Die vollständige Aufzählung finden Sie in § 2 der VHB 95.

Wann erhalten Sie Ihre Entschädigung?

Sie erhalten Ihre Entschädigung innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Versicherungsfall dem Grunde und der Höhe nach festgestellt worden ist. Jedoch haben Sie einen Monat nach Anzeige Ihres Schadens Anspruch auf eine angemessene Abschlagszahlung.

Wann kann der Versicherungsvertrag beendet werden?

Der Vertrag kann zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.



Nach jedem Versicherungsfall kann der Versicherungsvertrag gekündigt werden. Die Kündigung muß dem Versicherer spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen. Sie wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Sie können aber bestimmen, daß Ihre Kündigung auch zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluß des laufenden Versicherungsjahres.

Nach einer Anpassung des Beitragssatzes kann der Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem wir Sie über die Erhöhung informiert haben, mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Beitrags-erhöhung, gekündigt werden.

Der Versicherungsvertrag wird wie kaum ein anderer Vertrag von Vertrauen geprägt. Gegenseitige Informationen tragen dazu bei, das Vertrauen zu erhalten und Störungen des Versicherungsschutzes zu vermeiden. Unser Wunsch ist es, zu einer langjährigen und guten Partnerschaft zu kommen. Sollten Sie Fragen haben oder sollte Ihnen etwas nicht zusagen, wenden Sie sich bitte an uns, wir sind für Sie da.

In Beschwerdefällen können Sie sich an unseren Beauftragten für Anliegen von Mitgliedern wenden, zu erreichen unter folgender Anschrift: Gothaer Versicherungen, Abt. BAM, 50598 Köln oder an das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, Ludwigkirchplatz 3–4, 10719 Berlin.

Gothaer Hausratversicherungsbedingungen (VHB 95)

§ 1

Versicherte Sachen

1. Versichert ist der gesamte Hausrat. Dazu gehören alle Sachen, die einem Haushalt zur Einrichtung oder zum Gebrauch oder zum Verbrauch dienen, außerdem Bargeld. Für Wertsachen einschließlich Bargeld gelten Entschädigungsgrenzen (§ 22).
2. Versichert sind auch
 - a) Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie Markisen, soweit diese Sachen nicht mehreren Wohnungen oder gewerblichen Zwecken dienen;
 - b) in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt, insbesondere sanitäre Anlagen und leitungswasserführende Installationen mit deren Zu- und Ableitungsrohren;
 - c) motorgetriebene Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge;
 - d) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte und Flugdrachen;
 - e) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen. Die Einschränkung gemäß § 11 Nr. 3 bleibt unberührt.
3. Die in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Sachen sind auch versichert, soweit sie fremdes Eigentum sind.
4. Nicht versichert sind
 - a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 2 a und 2 b genannt;
 - b) Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, es sei denn, sie sind in Nr. 2 c genannt;
 - c) Wasserfahrzeuge, es sei denn, sie sind in Nr. 2 d genannt;
 - d) Hausrat von Untermietern, soweit er diesen nicht durch den Versicherungsnehmer überlassen worden ist;
 - e) Sachen, die durch einen Versicherungsvertrag für Schmucksachen und Pelze im Privatbesitz versichert sind.

§ 2

Versicherte Kosten

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten
 - a) für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Resten versicherter Sachen (Aufräumungskosten);
 - b) die aufzuwenden sind, weil zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);
 - c) für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem etwa benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen (Transport- und Lagerkosten);
 - d) für Maßnahmen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten);
 - e) für Schloßänderungen, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung durch einen Versicherungsfall abhandeln gekommen sind (Schloßänderungskosten);
 - f) für Schloßänderungen sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und die Wiederherstellung von Wertbehältnissen, wenn deren Schlüssel durch einen Versicherungsfall abhandeln gekommen sind (Schloßänderungskosten für Wertbehältnisse);
 - g) für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung (§ 11) durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch (§ 6) entstanden sind (Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen);
 - h) für Reparaturen in gemieteten Wohnungen, um Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten der Wohnung (§ 11) zu beseitigen (Reparaturkosten für gemietete Wohnungen);
 - i) für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall pro Tag auf 1 Promille der Versicherungssumme begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist (Hotelkosten).
 - j) für die Bewachung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 48 Stunden (Bewachungskosten).
 - k) für provisorische Reparaturmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen (Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen).
2. Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

§ 3

Versicherte Gefahren und Schäden

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden versicherte Sachen entschädigt, die durch

1. Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
 2. Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat,
 3. Vandalismus nach einem Einbruch,
 4. Leitungswasser,
 5. Sturm, Hagel,
 6. Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen
- zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

§ 4

Brand; Blitzschlag; Explosion

1. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
2. Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
3. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

§ 5

Einbruchdiebstahl; Raub

1. Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb
 - a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt;
ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloß nicht von einer dazu berechtigten Person veranlaßt oder gebilligt worden ist;
der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, daß versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
 - b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
 - c) aus der verschlossenen Wohnung Sachen entwendet, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte;
 - d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 2 anwendet, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten;
 - e) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er – auch außerhalb der Wohnung – durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hat;
 - f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er – auch außerhalb der Wohnung – durch Raub oder ohne fahrlässiges Verhalten des berechtigten Besitzers durch Diebstahl an sich gebracht hat.
2. Raub liegt vor, wenn
 - a) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;
 - b) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen läßt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll;
 - c) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

§ 6

Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus liegt vor, wenn der Täter auf eine der in § 5 Nr. 1 a oder f bezeichneten Arten in die Wohnung eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

§ 7

Leitungswasser

1. Leitungswasser ist Wasser, das aus
 - a) Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen,
 - b) mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen oder aus deren wasserführenden Teilen,
 - c) Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
 - d) Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - e) Aquarienbestimmungswidrig ausgetreten ist.
2. Versichert sind auch Frostschäden an sanitären Anlagen und leitungswasserführenden Installationen sowie Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter diese Anlagen oder Rohre auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für sie die Gefahr trägt.
3. Dem Leitungswasser stehen gleich
 - a) Wasserdampf;
 - b) wärmetragende Flüssigkeiten, z.B. Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel.

§ 8

Sturm; Hagel

1. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.
2. Ist die Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß
 - a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.
3. Versichert sind nur Schäden, die entstehen
 - a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen;
 - b) dadurch, daß der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
 - c) als Folge eines Sturmschadens gemäß a oder b oder an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.
4. Für Schäden durch Hagel gilt Nr. 3 sinngemäß.

§ 9

Überschwemmung; Erdbeben; Erdsenkung; Erdrutsch; Schneedruck; Lawinen

1. Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das Gebäude liegt, in dem sich die versicherten Sachen befinden, durch
 - a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
 - b) Witterungsniederschläge.
2. Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß
 - a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Erdbeben entstanden sein kann.
3. Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
4. Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
5. Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
6. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

§ 10

Nicht versicherte Schäden

1. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,
 - a) die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich herbeiführt; bei Schäden durch Raub steht die beraubte Person dem Versicherungsnehmer gleich; ist die Herbeiführung des Schadens gemäß Abs. 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Abs. 1 als bewiesen;
 - b) die durch Kriegsereignisse jeder Art oder innere Unruhen entstehen;
 - c) durch Kernenergie*).
2. Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag und Explosion erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
 - a) Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind;
 - b) Kurzschluß- und Überspannungsschäden, die an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstanden sind, außer wenn sie die Folge eines Brandes oder einer Explosion sind.
3. Der Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahl und Raub erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
 - a) Einbruchdiebstahl- oder Raubschäden durch vorsätzliche Handlungen von Hausangestellten oder von Personen, die bei dem Versicherungsnehmer wohnen;
 - b) Schäden durch Raub gemäß § 5 Nr. 2 an Sachen, die an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden.
4. Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch
 - a) Plansch- oder Reinigungswasser;
 - b) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - c) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, daß Leitungswasser (§ 7) die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;
 - d) Schwamm.

*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

5. Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch
 - a) Sturmflut;
 - b) Lawinen oder Schneedruck;
 - c) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, daß diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.
6. Der Versicherungsschutz gegen Überschwemmung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch
 - a) Sturmflut;
 - b) Rückstau.

§ 11

Versicherungsort

1. Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen innerhalb des Versicherungsortes.
Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen. Unberührt bleibt jedoch § 10 Nr. 1 a.
2. Versicherungsort ist die im Versicherungsvertrag bezeichnete Wohnung des Versicherungsnehmers. Zur Wohnung gehören auch Räume in Nebengebäuden auf demselben Grundstück.
Versicherungsschutz besteht auch in Garagen in der Nähe des Versicherungsortes, soweit sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.
Versicherungsschutz besteht auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschießfächer vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 Prozent der Versicherungssumme begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.
Dem Versicherungsnehmer gehörende Waschmaschinen und Wäschetrockner sind auch in Räumen versichert, die der Versicherungsnehmer gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzt.
Für Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie für Markisen gilt als Versicherungsort das gesamte Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt.
3. Nicht zur Wohnung gehören Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden.
4. Bei Schäden durch Raub müssen alle Voraussetzungen gemäß § 5 Nr. 2 innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sein.

§ 12

Wohnungswechsel; Änderung des Namens; Beitragsänderung

1. Änderungen der Anschrift des Versicherungsnehmers sind dem Versicherer zur Vermeidung von Nachteilen mitzuteilen. Ansonsten gelten Erklärungen, die der Versicherer per Einschreiben an die letzte ihm bekannte Adresse des Versicherungsnehmers sendet, als zugegangen. [REDACTED]
Eine Änderung des Namens des Versicherungsnehmers ist dem Versicherer mitzuteilen.
2. Im Falle eines Wechsels der in § 11 Nr. 2 genannten Wohnung des Versicherungsnehmers geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Behält der Versicherungsnehmer in diesem Falle die in § 11 Nr. 2 genannte Wohnung bei, so liegt ein Wohnungswechsel nur vor, wenn er die neue Wohnung in derselben Weise wie die bisherige nutzt.
Während des Wohnungswechsels besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt jedoch spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.
Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden. Das Versicherungsverhältnis endet, sobald gemäß Abs. 2 der Versicherungsschutz für die bisherige Wohnung erlischt.
3. Ein Wohnungswechsel ist dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn unter Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern schriftlich anzuzeigen.
4. Liegt nach einem Umzug die neue Wohnung an einem Ort, für den der Tarif des Versicherers einen anderen Beitragssatz vorsieht, so ändert sich ab Umzugsbeginn der Beitrag entsprechend diesem Tarif.
5. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag kündigen, wenn sich der Beitrag gemäß Nr. 4 erhöht. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über den erhöhten Beitrag zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
Der Versicherer kann in diesem Fall den Beitrag nur zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen. Ist die Anzeige gemäß Nr. 3 erfolgt, so wird dieser Beitrag nur in der für die bisherige Wohnung maßgebenden Höhe geschuldet.
6. Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehewohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehewohnung zurück, so gelten als Versicherungsort die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehewohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

§ 13

Außenversicherung

1. Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.
2. Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung, zur Erfüllung von Wehrpflicht oder Zivildienst außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend, wie sie nicht dort einen eigenen Haushalt gegründet haben.
3. Für Schäden durch Sturm, Hagel, Überschwemmung und Lawinen besteht Außenversicherungsschutz nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.
4. Für Schäden durch Einbruchdiebstahl besteht Außenversicherungsschutz nur, wenn auch die in § 5 Nr. 1 genannten Voraussetzungen entsprechend erfüllt sind.
5. Bei Raub besteht Außenversicherungsschutz
 - a) auch dann, wenn der Raub an einer Person begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt;
 - b) in den Fällen des § 5 Nr. 2 b nur dann, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.
6. Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß § 22. Die Entschädigung für die Außenversicherung ist jedoch insgesamt auf 10 Prozent der Versicherungssumme, höchstens 20.000 DM, begrenzt.

§ 14

Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, daß der Versicherungsnehmer alle für die Übernahme des Versicherungsschutzes bedeutsamen Umstände anzeigt und die im Versicherungsantrag gestellten Fragen schriftlich wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet hat (vorvertragliche Anzeigepflicht). Sollen Sachen einer anderen Person versichert werden, so ist auch diese neben dem Versicherungsnehmer für die wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige risikoeheblicher Umstände und die Beantwortung der Fragen verantwortlich. Treten Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, nach Unterzeichnung des Antrages und vor Zugang des Versicherungsscheins beim Versicherungsnehmer ein oder ändern sich die bei Antragstellung angegebenen Umstände, ist der Versicherungsnehmer gleichfalls verpflichtet, dies anzuzeigen. Unrichtige Angaben zu den Gefahrumständen oder das arglistige Verschweigen sonstiger Gefahrumstände können den Versicherer berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag anzufechten [REDACTED]

§ 15

Gefahrerhöhung nach Vertragsabschluß

1. Nach Abschluß des Vertrages dürfen Gefahrerhöhungen nur mit Einwilligung des Versicherers vorgenommen werden. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich alle nach Vertragsabschluß eintretenden, die übernommene Gefahr erhöhenden Umstände mitzuteilen. Dies gilt sowohl für die vom Versicherungsnehmer als auch von Dritten mit Duldung des Versicherungsnehmers verursachten Gefahrerhöhungen.

Die Anzeigepflicht besteht auch für Gefahrerhöhungen, die nach Antragstellung und vor Annahme des Antrags eintreten. Kommt der Versicherungsnehmer seiner Anzeigepflicht nicht nach, kann der Versicherer berechtigt sein, den Versicherungsschutz zu versagen und den Vertrag zu kündigen [REDACTED].

2. Eine Gefahrerhöhung nach Antragstellung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) sich anläßlich eines Wohnungswechsels oder aus sonstigen Gründen ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
 - b) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält;
 - c) vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden. Das gilt auch bei Wohnungswechsel.

§ 16

Sicherheitsvorschriften

1. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
 - b) in der kalten Jahreszeit entweder die Wohnung ausreichend zu beheizen oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen zu entleeren und entleert zu halten.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des [REDACTED] VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf [REDACTED] beruht.

Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ [REDACTED] VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

§ 17

Beiträge; Fälligkeit; Verzug; Beginn und Ende der Haftung

1. Die Beiträge enthalten etwaige Versicherungsteuer und berücksichtigen etwaige Zuschläge für unterjährige Zahlungsweise.

Der erste oder einmalige Beitrag wird – wenn nichts anderes bestimmt ist – mit Zugang des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung fällig, im Falle des Vertragsabschlusses gemäß [REDACTED] VVG nach Ablauf der Widerspruchsfrist. Folgebeiträge sind am vereinbarten Fälligkeitsdatum des jeweiligen Beitragszeitraumes fällig.

Wenn der Versicherungsnehmer den Beitrag nicht unverzüglich nach Fälligkeit zahlt und dies zu vertreten hat, so gerät er in Verzug. In diesem Fall ist der Versicherer berechtigt, dem Versicherungsnehmer Mahnkosten und einen eventuell weitergehenden Schaden zu berechnen. Wenn der Versicherungsnehmer bei der Vereinbarung unterjähriger Zahlungsweise in Verzug gerät, wird der ausstehende Jahresbeitrag zur Zahlung fällig.

2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags. Wenn dieser nicht spätestens 14 Tage nach Fälligkeit gezahlt wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung in Verzug ist, beginnt der Versicherungsschutz nicht zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. In diesem Falle entfällt auch ein vorläufiger Versicherungsschutz rückwirkend.
3. Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlt, kann der Versicherer von dem Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Macht der Versicherer den Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten ab Zugang des Versicherungsscheines gerichtlich geltend, so gilt dies als Rücktritt. In diesem Fall kann der Versicherer trotz Leistungsfreiheit eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
4. Zahlt der Versicherungsnehmer einen Folgebeitrag nicht fristgerecht, wird der Versicherer die Zahlung schriftlich anmahnen und dem Versicherungsnehmer eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Frist mit der Zahlung in Verzug, hat er für Versicherungsfälle, die nach Ablauf dieser Frist eintreten, keinen Versicherungsschutz, wenn der Versicherer in der Mahnung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
5. Ist der Versicherungsnehmer mit einem Folgebeitrag nach Ablauf einer ihm gesetzten Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen noch in Verzug, so kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung kann bereits bei Bestimmung der Zahlungsfrist ausgesprochen werden. In diesem Falle wird die Kündigung zum Fristablauf wirksam, wenn der Versicherer in dem Kündigungsschreiben darauf hingewiesen hat und der Versicherungsnehmer bei Fristablauf mit der Zahlung noch in Verzug ist.

Dem Versicherer gebührt der Beitrag bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.

Die Wirkungen der Kündigung entfallen, wenn der Versicherungsnehmer die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder – falls die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden war – innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist nachholt. Für einen zwischenzeitlich eingetretenen Versicherungsfall besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

6. Ist vereinbart, daß der Versicherer die jeweils fälligen Beiträge von einem Konto einziehen darf, und kann ein Beitrag aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht eingezogen werden oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung von seinem Konto, so gerät er in Verzug, und der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer auch die daraus entstehenden Kosten in Rechnung stellen. Der Versicherer ist zu weiteren Abbuchungsversuchen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Ist die Einziehung eines Beitrages aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so kommt er erst in Verzug, wenn er nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht fristgerecht zahlt.

Kann aufgrund eines Widerspruchs oder aus anderen Gründen ein Beitrag nicht eingezogen werden, so kann der Versicherer von weiteren Einzugsversuchen absehen und den Versicherungsnehmer schriftlich zur Zahlung durch Überweisung auffordern. Bei Vereinbarung monatlicher Zahlungsweise gilt in diesem Fall vierteljährliche Zahlung als vereinbart.

7. Die Haftung des Versicherers beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, der Beitrag aber unverzüglich gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, daß ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so besteht dafür keine Leistungspflicht.
8. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.
9. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an ungültig, so gebührt dem Versicherer Beitrag oder Geschäftsgebühr gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

§ 19 VVG. Kündigt der Versicherer, so hat er den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

10. Das Versicherungsverhältnis endet zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht spätestens zu dieser Zeit ein Erbe die Wohnung in derselben Weise wie der frühere Versicherungsnehmer nutzt.

§ 18

Anpassung der Versicherungssumme und des Beitragssatzes

1. Anpassung der Versicherungssumme
 - a) Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Andere Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter“ aus dem Preisindex der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine ganze Zahl abgerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

Die neue Versicherungssumme wird auf volle Tausend DM aufgerundet und dem Versicherungsnehmer bekanntgegeben.

Der Beitrag wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.

- b) Die vereinbarte oder nach a angepaßte Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.
 - c) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die angepaßte Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer durch schriftliche Erklärung die Anpassung mit Wirkung für den Zeitpunkt aufheben, in dem die Anpassung wirksam werden sollte.
 - d) Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung () bleibt unberührt.
2. Anpassung der Beitragssatzes
- a) Der Versicherer kann den Beitrag pro Tausend DM Versicherungssumme (Beitragssatz) für bestehende Versicherungsverträge, auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres erhöhen, wenn sich das Verhältnis der Summe der Schadenzahlungen zum Gesamtbetrag der Versicherungssummen (Schadensatz) der Hausratversicherungen der Gothaer Versicherungsbank VVaG im Durchschnitt der gemäß b maßgebenden Jahre erhöht hat.
Der Schadensatz wird für die versicherten Gefahren und Tarifzonen getrennt ermittelt.
 - b) Die Berechnung wird für das vorletzte, drittletzte und viertletzte Kalenderjahr vor Beginn des Versicherungsjahres im Verhältnis zu dem jeweils davor abgelaufenen Kalenderjahr vorgenommen. Aus diesen drei Veränderungssätzen wird der gemäß a maßgebende Durchschnitt berechnet. Bei den Berechnungen wird auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.
 - c) Die Beitragssätze verändern sich entsprechend den gemäß a und b ermittelten durchschnittlichen Veränderungssätzen. Der geänderte Beitragssatz wird auf zwei Stellen hinter dem Komma abgerundet. Er darf den zum Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitragssatz nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich der Tarifbeitrag auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken bezieht.
 - d) Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers über die Erhöhung des Beitragssatzes mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung kündigen.
Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

§ 19 Anpassung der Versicherungsbedingungen

1. Der Versicherer ist berechtigt,
 - bei Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen,
 - bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen oder der Kartellbehörden,
 - im Fall der Unwirksamkeit von Bedingungen sowie
 - zur Abwendung einer kartell- oder aufsichtsbehördlichen Beanstandung
 einzelne Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ergänzen oder zu ersetzen. Die neuen Bedingungen sollen den ersetzten rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen die Versicherten auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen.
2. Die geänderten Bedingungen werden dem Versicherungsnehmer bekanntgegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Hierauf wird er bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen. Zur Fristwahrung ist die Absendung ausreichend. Bei fristgerechtem Widerspruch laufen die Verträge mit den ursprünglichen Bedingungen weiter.
3. Zur Beseitigung von Auslegungszweifeln kann der Versicherer den Wortlaut von Bedingungen ändern, wenn diese Anpassung im bisherigen Bedingungstext Anklang gefunden hat und den objektiven Willen sowie die Interessen beider Parteien berücksichtigt. Das Verfahren nach Nr. 2 ist zu beachten.

§ 20 Versicherung für fremde Rechnung

1. Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Der Versicherungsnehmer ist ohne Zustimmung des Versicherten berechtigt, die Entschädigung entgegenzunehmen oder die Rechte des Versicherten zu übertragen, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheines ist. Der Versicherer kann jedoch vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, daß der Versicherte seine Zustimmung zu der Auszahlung der Entschädigung erteilt hat.
2. Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
3. Soweit Kenntnis oder Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht. Im übrigen gilt VVG.

§ 21 Entschädigungsberechnung; Versicherungswert; Unterversicherung; Selbstbehalt

1. Ersetzt werden
 - a) bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert.
 Restwerte werden angerechnet.

2. Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).
Falls Sachen für ihren Zweck im Haushalt des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden sind, ist Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).
3. Für Antiquitäten und Kunstgegenstände ist Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
4. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur der Teil des gemäß Nr.1 und Nr.2 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.
5. Nr. 1 bis Nr. 4 gelten entsprechend für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten gemäß § 2.
6. Ist die Entschädigung gemäß § 22 auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der dort genannten Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Der bei Unterversicherung nur teilweise zu ersetzende Gesamtbetrag des Schadens wird ohne Rücksicht auf Entschädigungsgrenzen ermittelt; für die Höhe der Entschädigung gelten jedoch die Grenzen gemäß § 22.
7. Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt. Versicherte Kosten werden bis 10 Prozent auch über die Versicherungssumme hinaus ersetzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers verursacht werden, werden unbegrenzt ersetzt.
8. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 2 VVG wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

**§ 22
Entschädigungsgrenzen für
Wertsachen einschließlich
Bargeld**

1. Wertsachen sind
 - a) Bargeld;
 - b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Telefonkarten sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;
 - d) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in c) genannte Sachen aus Silber;
 - e) sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
2. Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall auf insgesamt 20 Prozent der Versicherungssumme begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.
3. Ferner ist für Wertsachen, die sich außerhalb verschlossener mehrwandiger Stahlschränke mit einem Mindestgewicht von 200 kg und auch außerhalb eingemauerter Stahlwandschränke mit mehrwandiger Tür oder außerhalb besonders vereinbarter sonstiger verschlossener Behälter mit zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen befinden, die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf
 - a) 2.000 DM für Bargeld, ausgenommen Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;
 - b) insgesamt 5.000 DM für Wertsachen gemäß Nr. 1 b);
 - c) insgesamt 40.000 DM für Wertsachen gemäß Nr. 1 c).

**§ 23
Mehrfachversicherung;
Überversicherung;
Doppelversicherung**

1. Schließt der Versicherungsnehmer für dieselbe Sache anderweitige Versicherungen bei anderen Versicherern gegen gleichartige Risiken ab, hat er dies dem Versicherer unverzüglich unter Bezeichnung des Versicherers und der Versicherungssumme anzuzeigen. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Pflicht nicht nach, kann dies zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen.
2. Bestehen für versicherte Sachen mehrere Hausratversicherungsverträge desselben oder verschiedener Versicherungsnehmer, so ermäßigt sich der Anspruch gemäß §§ 13 oder 22 Nr. 3 aus diesem Vertrag in der Weise, daß aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung geleistet wird, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen im vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
3. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer zur Beseitigung der Überversicherung die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrages mit sofortiger Wirkung verlangen (§ 23 VVG).
4. Im Falle einer Doppelversicherung gelten § 23 VVG.

**§ 24
Anzeige des Versicherungsfalles;
Auskunftspflicht des Versicherungsnehmers nach Eintritt
eines Versicherungsfalles**

1. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer
 - a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
 - b) einen Schaden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Raub unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;
 - c) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - d) abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen sowie für abhanden gekommene Wertpapiere das Aufgebotsverfahren einzuleiten;
 - e) ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen dem Versicherer unverzüglich vorzulegen. Der Versicherungswert der Sachen oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr sind dabei anzugeben.

- f) alle nach den Umständen geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Abwendung und Begrenzung des Schadens zu treffen und hierbei Weisungen des Versicherers zu befolgen. Verstöße gegen diese Schadenminderungspflicht können zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Soweit nach den Umständen möglich, muß der Versicherungsnehmer den Versicherer nach solchen Anweisungen befragen. Kommt es zu widersprechenden Anweisungen mehrerer Versicherer, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die nach seinem pflichtgemäßen Ermessen erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Die Kosten etwaiger erforderlicher Maßnahmen zur Schadenminderung übernimmt der Versicherer.
 - g) dem Versicherer Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen, nach denen in der Schadenanzeige gefragt wird und die der Versicherer billigerweise verlangen kann, einzureichen.
Zur Klärung der Leistungspflicht des Versicherers kann dieser – soweit zumutbar – notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Kommt der Versicherungsnehmer diesen Anzeige- und Auskunftspflichten nicht nach, kann Leistungsfreiheit des Versicherers eintreten.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des Versicherungsvertragsgesetzes [REDACTED] von der Entschädigungspflicht frei.
Sind abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht oder nicht unverzüglich angezeigt worden, so kann der Versicherer nur für diese Sachen von der Entschädigungspflicht frei sein.
 3. Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Nr. 2, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, und wenn außerdem den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

§ 25

Wegfall der Entschädigungspflicht

Versucht der Versicherungsnehmer, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen den Parteien über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.

§ 26

Sachverständigenverfahren

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, daß die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
 - c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
 - a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - b) bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß § 21 Nr. 1 b;
 - c) die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
 - d) entstandene Kosten, die gemäß § 2 versichert sind.
4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß §§ 21 bis 23 die Entschädigung.
7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 24 Nr. 1 nicht berührt.

§ 27
Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist.
Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird.
Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.
3. Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers verzögert wurde.
4. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
 - a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - b) gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlaß des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft.

§ 28
Verjährung; Klagefrist

[REDACTED]

§ 29
Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat er die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

§ 30
Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer den Versicherungsvertrag kündigen.
2. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muß spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen.
3. Das Kündigungsrecht entsteht auch, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.
4. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, daß seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluß des laufenden Versicherungsjahres.

§ 31
Versicherungssumme nach dem Versicherungsfall

Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, daß eine Entschädigung geleistet wird.

§ 32
Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, daß der Versicherungsschutz für Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck und Lawinen (§ 3 Nr. 6, § 9) mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

§ 33
Anzeigepflicht bei Veräußerung der versicherten Sache

Die Veräußerung der versicherten Sache ist dem Versicherer von dem Veräußerer oder dem Erwerber unverzüglich mitzuteilen. Bei einer zu vertretenden Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe des § 71 VVG leistungsfrei sein. Hinsichtlich der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen muß der Versicherer die Veräußerung erst dann gegen sich gelten lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt. Die Vorschriften der §§ 406 bis 408 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

§ 34
Inländische Gerichtsstände

Dem Versicherungsvertrag liegt das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den Versicherer bei dem für dessen Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz der vertragsführenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Ist der Vertrag durch Vermittlung eines Vertreters zustande gekommen, kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder, wenn er eine solche nicht unterhält, seinen Wohnsitz hat.

Der Versicherer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht geltend machen. Weitere gesetzliche Gerichtsstände können sich an dem für den Sitz oder die Niederlassung des Geschäfts- oder Gewerbebetriebs des Versicherungsnehmers örtlich zuständigen Gericht ergeben.

§ 35
Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen

1. Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers bedürfen der Schriftform.
2. Ist eine Kündigung des Versicherungsnehmers unwirksam, so wird die Kündigung wirksam, falls der Versicherer sie nicht unverzüglich zurückweist.

§ 36
Schlußbestimmung

1. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Ein Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), der insbesondere die in diesen Versicherungsbedingungen erwähnten Bestimmungen enthält, ist dem Bedingungstext beigelegt.

Klauseln zur Hausrat-Versicherung (VHB 95)

Soweit im Antrag vereinbart gelten die folgenden Klauseln für die Gothaer Hausrat-Versicherung (VHB95)

Kein Abzug wegen Unterversicherung (7712)

1. Der Versicherer nimmt abweichend von §§ 21 Nr. 4 und Nr. 5 VHB95, ■■■ VVG keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.
2. Nr. 1 gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne entsprechende Vereinbarung gemäß Nr. 1 besteht.
3. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, daß diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen.
Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Fahrraddiebstahl (7110)

1. Für Fahrräder erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn nachweislich
 - a) das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloß gesichert war und außerdem
 - b) der Diebstahl zwischen 6 Uhr und 22 Uhr verübt wurde oder sich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch oder in einem gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum befand.
2. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 Prozent der Versicherungssumme für den Hausrat begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.
4. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
5. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, daß das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß ■■■■■ VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
6. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, daß dieser erweiterte Versicherungsschutz für Fahrräder mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.
Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Überspannungsschäden durch Blitz (7111)

1. Abweichend von § 10 Nr. 2 b VHB95 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 Prozent der Versicherungssumme begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.

In das Gebäude eingefügte Sachen (7212)

1. Die im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten Sachen, z. B. Einbaumöbel, Bodenbeläge, Innenanstriche und Tapeten, sind auch versichert, soweit sie Gebäudebestandteile sein könnten.
2. Soweit gemäß Nr. 1 sanitäre Anlagen und leitungswasserführende Installationen versichert sind, erstreckt sich die Versicherung auch auf Frostschäden an diesen Sachen sowie auf Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren.

Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung (7213)

Abweichend von § 1 VHB95 sind nicht versichert:

1. in Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden:
Bargeld, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Telefonkarten sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schußwaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken;
2. in Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden:
Bargeld, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Telefonkarten sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins.

Hotelkosten bei nicht ständig bewohnter Wohnung (7311)

Abweichend von § 2 Nr. 1 i VHB95 sind bei nicht ständig bewohnter Wohnung Kosten für Hotel- und ähnliche Unterbringung nicht versichert.

Eingelagerte Hausratgegenstände
(7214)

Von eingelagerten Hausratgegenständen sind nicht versichert:

Bargeld, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Telefonkarten sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schußwaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme
(7711)

1. Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme sind als besondere Gruppen (Positionen) versichert. Sie gelten abweichend von § 1 Nr. 1 VHB95 nicht als Teil des Hausrats.
2. §§ 21 Nr. 4 und 31 VHB95 sind auf die Versicherungssummen gemäß Nr. 1 anzuwenden. Ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht gilt für diese Gruppen (Positionen) nicht, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.
3. Die Versicherungssummen gemäß Nr. 1 verändern sich entsprechend § 18 Nr. 1 VHB95; jedoch ist § 18 Nr. 1 b VHB95 nicht anzuwenden.
Liegt die Versicherungssumme danach über der ursprünglich vereinbarten Versicherungssumme, so wird der Mehrbetrag für die Berechnung der Entschädigung verdoppelt.
4. Der Beitragssatz verändert sich gemäß § 18 Nr. 2 VHB95.
5. Außenversicherungsschutz gemäß § 13 VHB95 besteht nicht.

Wohnsitz im Ausland
(7410)

1. Abweichend von § 12 Nr. 2 Abs. 3 VHB95 besteht Versicherungsschutz bei Wohnungswechsel auch in der neuen Wohnung, wenn diese innerhalb des vereinbarten ausländischen Staates liegt.
2. Die Versicherungssumme wird in Deutscher Mark (DM) vereinbart. Die Leistungen der Vertragsparteien sind ebenfalls in DM zu erbringen.
3. Abweichend von § 26 Nr. 2 a und b VHB95 gilt als zuständiges Amtsgericht für die Ernennung des zweiten Sachverständigen oder des Obmannes das Amtsgericht des letzten inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers.

Sicherungsvereinbarungen
(0009)

Der Versicherungsnehmer wird die im Antrag aufgeführten zusätzlichen Sicherungen bis zu dem im Antrag vereinbarten Zeitpunkt anbringen lassen und danach voll gebrauchsfähig erhalten und ordnungsgemäß betätigen.

Sind die Maßnahmen bis zum vereinbarten Termin nicht durchgeführt, so haftet der Versicherer von diesem Zeitpunkt an nur für Schäden, die auch durch diese Sicherungen nicht verhindert worden wären.

Sicherheitsvorschriften
(7610)

1. Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten.
2. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
3. Nr. 1 findet keine Anwendung, soweit die Einhaltung dieser Obliegenheit dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine der Obliegenheiten gemäß Nr. 1 oder Nr. 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam.
Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
5. Führt die Obliegenheitsverletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ [REDACTED] VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Satzung der Gothaer Versicherungsbank VVaG

Fassung vom 25.06.1999. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

§ 1

**Name, Sitz, Zweck,
Konzernzugehörigkeit,
Geschäftsjahr,
Bekanntmachungen**

- (1) Die von E. W. Arnoldi im Jahre 1820 gegründete Gothaer Feuer Versicherungsbank auf Gegenseitigkeit führt den Namen „Gothaer Versicherungsbank VVaG“ (im folgenden „Bank“ genannt) und hat ihren Sitz in Köln.
- (2) Die Bank ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Gegenstand der Bank ist im In- und Ausland der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Versicherungsweige, in der Lebens-, Kranken- und Rechtsschutz-Versicherung jedoch nur der Rückversicherung. Wenn Rückversicherung gegeben wird, darf darauf zusammen höchstens ein Viertel der Gesamtbeitragseinnahme entfallen. Die Bank kann das Versicherungsgeschäft auch im Umlageverfahren betreiben. Hierbei wird die Umlage für jede Versicherungsart gesondert nach dem tatsächlichen Bedarf eines Jahres ermittelt und auf die Mitglieder umgelegt, die an diesen Versicherungen beteiligt sind.
- (3) Die Bank kann andere Versicherungsunternehmen oder wirtschaftlich mit ihrem Betrieb zusammenhängende Unternehmen im Rahmen der Vorschriften der staatlichen Aufsichtsbehörden gründen, sich daran beteiligen oder für diese vermitteln.
- (4) Die Gothaer Versicherungsbank VVaG bildet zusammen mit der Gothaer Lebensversicherung a. G., der BERLIN-KÖLNISCHE Krankenversicherung a. G. und der ASSTEL Lebensversicherung a. G. einen Gleichordnungskonzern (**parion** Gleichordnungskonzern).

Zum Zwecke der einheitlichen Leitung des Gleichordnungskonzerns errichten die beteiligten Versicherungsvereine eine Konzernleitungsgesellschaft, auf die bestimmte, abschließend aufgezählte Funktionen der Konzernleitung in dem rechtlich möglichen Maße übertragen werden. In diesem Bereich wird die Konzernleitungsgesellschaft an den Vorstand des Versicherungsvereins Rahmenrichtlinien bzw. Entscheidungen als „verbindliche Empfehlungen“ erteilen. Richtlinien und Entscheidungen, die einen oder mehrere Versicherungsvereine einseitig benachteiligen, dürfen nicht aufgestellt bzw. getroffen werden. Auch im übrigen dürfen Richtlinien und Entscheidungen, soweit sie die Versicherungsvereine betreffen, nur im Einklang mit den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes, den dazu ergangenen Rechtsverordnungen, den ergangenen und ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie den Satzungen der Versicherungsvereine aufgestellt werden. In der Gesellschafterversammlung der Konzernleitungsgesellschaft wie auch in ihrem Geschäftsleitungsgremium werden die den Gleichordnungskonzern bildenden Versicherungsvereine gleichberechtigt mit Sitz und Stimme vertreten sein.

Die Gothaer Versicherungsbank VVaG arbeitet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde im Konzern eng mit der Gothaer Lebensversicherung a. G., der BERLIN-KÖLNISCHE Krankenversicherung a. G. und der ASSTEL Lebensversicherung a. G. zusammen, wobei jedoch keiner der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit – auch nicht im Konzerninteresse – einseitig benachteiligt werden darf.

Der Austritt aus dem Gleichordnungskonzern bedarf der Zustimmung von 3/4 sämtlicher Mitgliedervertreter.

- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Bekanntmachungen der Bank, die durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben sind, werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Wer mit der Bank einen Versicherungsvertrag schließt, wird für die Dauer der Versicherung ihr Mitglied. Ausnahmsweise können Versicherungsverträge mit der Bestimmung abgeschlossen werden, dass der Versicherungsnehmer nicht Mitglied wird. Auf solche Versicherungen darf zusammen höchstens ein Drittel der Gesamtbeitragseinnahme entfallen.
- (2) Die Mitglieder haben jährlich im voraus die Beiträge zu entrichten. Die Höhe des Tarifbeitrages obliegt der Festsetzung durch den Vorstand. Nachschüsse werden nicht erhoben. Versicherungsansprüche dürfen nicht gekürzt werden.
- (3) Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres einer nach dem Umlageverfahren betriebenen Versicherung beitreten, zahlen ihre Umlage nur für die Zeit ihrer Teilnahme an dieser Versicherung. Ausscheidende Mitglieder nehmen noch an allen Umlagen und Erstattungen teil, die auf die Zeit ihrer Teilnahme an dieser Versicherung entfallen.

Auf die Umlage kann die Bank im Laufe eines Jahres Teilumlagen erheben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die auf sie entfallende Umlage und Teilumlagebeträge innerhalb zwei Wochen nach Aufforderung durch die Bank einzuzahlen. Wird innerhalb dieser Frist die Umlage oder Teilumlage nicht gezahlt, so hat der Schuldner Zinsen in Höhe von 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vom Tage der Fälligkeit an zu zahlen.

Falls in einem Jahr die Umlage von einzelnen Mitgliedern nicht beigetrieben werden kann, wird diese nach dem für dieses Jahr geltenden Umlageschlüssel auf die übrigen Teilnehmer an der entsprechenden Versicherung im nächsten Jahr mit umgelegt.

§ 3

Die Mitglieder können bis zum 1. Januar jeden Jahres bei der Bank Vorschläge für die Wahlen der Mitgliedervertretung und Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliedervertretung schriftlich anbringen und zur Begründung ein Bankmitglied in die Mitgliedervertretung entsenden. Die Vorschläge oder Anträge müssen von mindestens 100 Bankmitgliedern unterzeichnet sein.

**§ 4
Überschussverwendung,
Rücklagen, Bilanzgewinn**

- (1) Der sich nach der Bilanz ergebende Überschuß ist zugunsten der Bankmitglieder zu verwenden, soweit die Mitgliedervertretung nicht Zuweisung an andere Gewinnrücklagen oder einen Vortrag auf neue Rechnung beschließt.
- (2) Vorstand und Aufsichtsrat können den Eigenkapitalanteil von Wertaufholungen bei Vermögensgegenständen und von bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung gebildeten Passivposten, die nicht im Sonderposten mit Rücklageanteil ausgewiesen werden dürfen, in andere Gewinnrücklagen einstellen.
- (3) Vorstand und Aufsichtsrat können vor Ablauf des Geschäftsjahres beschließen, welche Beträge des Überschusses in die Bilanz als Rückstellung für die Überschussverwendung zugunsten der Bankmitglieder einzustellen sind.
- (4) Bei der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr richtet sich die Überschussbeteiligung nach den zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und für vor dem 29. 07. 1994 abgeschlossene Verträge nach dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan.
Auch mit Wirkung für bereits bestehende Versicherungen können Änderungen der Beiträge und der Bestimmungen zur Überschussbeteiligung für nach dem 28. 07. 1994 abgeschlossene Verträge vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates und der Mitgliedervertretung sowie der Einwilligung eines unabhängigen Treuhänders in Kraft gesetzt werden.
- (5) Über den Plan zur Verwendung der Überschussrückstellung entscheidet die Mitgliedervertretung. Die der Überschussrückstellung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Bankmitglieder verwendet werden. Die Bank ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Überschussrückstellung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines Notstandes der Gesellschaft heranzuziehen.
- (6) Ein Zwanzigstel des Jahresüberschusses muss der zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes zu bildenden Rücklage so lange zugeführt werden, bis diese ein Viertel der Beitragseinnahme für eigene Rechnung, mindestens aber 5.000.000,- DM erreicht oder wieder erreicht hat.
- (7) Stellt die Mitgliedervertretung den Jahresabschluss fest, so sind die Beiträge in andere Gewinnrücklagen einzustellen, die unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze zur Aufrechterhaltung einer ordentlichen Geschäftsführung notwendig sind.

**§ 5
Jahresabschluß,
Anlegung des Vermögens**

Für den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht, die Gewinnverwendung, die Anlegung des Vermögens sowie die Prüfung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses gelten die gesetzlichen Vorschriften und die Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde.

**§ 6
Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- (2) Ein Vorstandsmitglied ist zum Vorsitzenden des Vorstands zu bestellen.
- (3) Die Bank wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

**§ 7
Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Soweit die Mitglieder durch die Mitgliedervertretung gewählt werden, sind nur Bankmitglieder oder gesetzliche Vertreter von bankversicherten juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts wählbar. Ein Mitglied der Mitgliedervertretung kann nicht gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats sein. Das Amt als Aufsichtsrat erlischt mit dem Ende der ordentlichen Mitgliedervertreterversammlung des Kalenderjahres, in dem das Mitglied des Aufsichtsrates sein 72. Lebensjahr vollendet.
- (2) Die Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Schluss der Mitgliedervertreterversammlung, die über die Entlastung für das 2. Geschäftsjahr nach ihrer Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so gilt die Wahl des Nachfolgers für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt für die Zeit, für die der jeweils Gewählte zum Aufsichtsratsmitglied bestellt ist. Die Stellvertreter werden jährlich gewählt.

**§ 8
Mitgliedervertretung**

- (1) Die Mitgliedervertretung ist das oberste Organ der Bank. Sie vertritt die Gesamtheit der Bankmitglieder.
- (2) Die Mitgliedervertretung besteht aus 20 bis 32 von ihr selbst auf sechs Jahre gewählten ehrenamtlichen Mitgliedervertretern.
- (3) Wählbar sind Bankmitglieder oder gesetzliche Vertreter von bankversicherten juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts. Nicht wählbar sind Mitglieder des Aufsichtsrats der Bank sowie Vertreter, Angestellte und Arbeiter der Bank.
- (4) Wahlvorschläge für von der Mitgliedervertretung zu wählende Mitgliedervertreter werden durch einen Wahlausschuss unterbreitet. Dem von der Mitgliedervertretung zu bildenden Wahlausschuss gehören der Vorsitzende der Mitgliedervertretung und seine Stellvertreter sowie mindestens drei weitere Mitgliedervertreter an. Die Mitgliedervertretung ist an die Wahlvorschläge des Wahlausschusses nicht gebunden. Einzelheiten des Wahlverfahrens zur Mitgliedervertretung werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Scheidet ein Mitgliedervertreter vorzeitig aus, so wählt die Mitgliedervertretung in ihrer nächsten Versammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (6) Die Mitgliedervertretung kann die Wahl widerrufen, insbesondere wenn ein Mitgliedervertreter in die Dienste oder in ein Aufsichtsorgan einer mit der Bank im Wettbewerb stehenden Versicherungsunternehmung tritt oder wenn über das Vermögen eines Mitgliedervertreters der Konkurs eröffnet wird.
- (7) Das Amt als Mitgliedervertreter erlischt mit dem Ende der ordentlichen Mitgliedervertreterversammlung des Kalenderjahres, in dem der Mitgliedervertreter sein 72. Lebensjahr vollendet.

- (8) Solange die Kooperation zwischen dem Gothaer Konzern und der Bankgesellschaft Berlin AG besteht, nimmt der Vorstandssprecher der Bankgesellschaft Berlin AG an den Versammlungen der Mitgliedervertretung mit beratender Stimme teil.

§ 9

- (1) Die Mitgliedervertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, der der Sprecher der Mitgliedervertretung ist und den Vorsitz in den Versammlungen der Mitgliedervertretung führt.
- (2) Ferner wählt die Mitgliedervertretung mindestens zwei Stellvertreter des Vorsitzenden, von denen einer bei Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben übernimmt.
- (3) Die Amtsdauer beträgt höchstens drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

- (1) Die Mitgliedervertretung hält jährlich eine ordentliche Versammlung ab. Ferner soll jährlich eine außerordentliche Versammlung der Mitgliedervertretung (Arbeitstagung) möglichst gegen Ende des Jahres stattfinden. Weitere Versammlungen müssen auf Verlangen des Aufsichtsrats oder auf gemeinsames Verlangen des Vorsitzenden der Mitgliedervertretung und seiner beiden Stellvertreter oder auf begründeten schriftlichen Antrag von sieben Mitgliedervertretern einberufen werden. Die Versammlungen finden in Köln oder an einem anderen Ort statt. Bevor der Vorstand die Versammlung der Mitgliedervertretung einberuft, hat er sich mit den Vorsitzenden der Mitgliedervertretung und des Aufsichtsrats über den Tag der Versammlung und die Tagesordnung ins Benehmen zu setzen.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedervertreter anwesend ist. Sind weniger Mitgliedervertreter anwesend, wird innerhalb sechs Wochen eine zweite Versammlung abgehalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschließt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Rechte, die das Gesetz einer Minderheit von Mitgliedervertretern einräumt, stehen einer Minderheit von sieben Mitgliedervertretern zu.

§ 11

Änderung der Satzung, der Allgemeinen Versicherungs- bedingungen, der Tarifbestimmungen und des Beitrages

- (1) Auch mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse können die §§ 1, 2, 4, 11 und 12 dieser Satzung geändert werden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt,
die Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu ändern, soweit dies nur die Fassung betrifft;
Beschlüsse der Mitgliedervertretung über eine Änderung der Satzung oder der Allgemeinen Versicherungsbedingungen abzuändern, soweit die Aufsichtsbehörde dies verlangt;
bei dringendem Bedürfnis die Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorläufig zu ändern, diese Änderungen der Mitgliedervertretung bei ihrem nächsten Zusammentritt vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn sie es verlangt.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates und der Mitgliedervertretung einzelne Vorschriften der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Tarifbestimmungen eines Versicherungszweiges auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse der Mitglieder zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen.
Allgemeine Versicherungsbedingungen dürfen jedoch nur geändert werden, soweit sie Bestimmungen über die Art und den Umfang des Versicherungsschutzes, Pflichten des Versicherungsnehmers, Willenserklärungen und Anzeigen betreffen.
Ein solcher Beschluß setzt voraus, dass sich die Risikoverhältnisse in einem Versicherungszweig grundlegend verschlechtert haben und dies zu einer Notlagsituation des Versicherungszweiges führt, die durch eine Anpassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Tarifbestimmungen beseitigt werden kann. Die Gleichbehandlung aller Mitglieder ist dabei zu gewährleisten.
Eine Notlage ist gegeben, wenn das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft für eigene Rechnung in dem Versicherungszweig einen Fehlbetrag von mindestens 8 % ergibt bezogen auf die verdienten Beiträge für eigene Rechnung (Zwischensumme vor Veränderung der Schwankungsrückstellung).
Die Änderungen dürfen die Mitglieder nicht unangemessen benachteiligen. Sie müssen erforderlich sein, um die Belange der Versichertengemeinschaft angemessen zu wahren.
- (4) Der Vorstand kann anstelle der Maßnahmen nach Abs. 3 mit Zustimmung des Aufsichtsrates und der Mitgliedervertretung unter den gleichen Voraussetzungen mit Wirkung auch für die bestehenden Versicherungsverhältnisse der Mitglieder Änderungen des Beitrages eines Versicherungszweiges beschließen, wenn die entstandene Notlage nur durch eine am Grundsatz der Gegenseitigkeit orientierte Beistandsleistung der Mitglieder beseitigt werden kann. Hierfür ist weiter erforderlich, dass sich ein Fehlbetrag von 8 % in der versicherungstechnischen Rechnung des gesamten Unternehmens ergibt.
Die Beiträge können mit Wirkung auch für bestehende Versicherungsverhältnisse jederzeit geändert werden, sobald das Entstehen eines Fehlbetrages im Sinne des Satzes 2 droht. Stellt sich in diesem Fall am Ende der laufenden Abrechnungsperiode heraus, dass der ohne die Änderung drohende Fehlbetrag nicht eingetreten ist, muss das Unternehmen die aufgrund einer Erhöhung vereinnahmten Beiträge zurückgewähren.
Der Beitrag darf für bestehende Versicherungsverhältnisse der Mitglieder nur bis zur Höhe des Beitragsatzes, der für Neuverträge zu entrichten ist, angehoben werden.
- (5) Bei dringendem Bedürfnis ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt, Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 zu treffen. Die Änderungen sind in der nächsten Versammlung der Mitgliedervertretung vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn diese es verlangt.

- (6) Der Verein soll dem Mitglied Änderungen nach den Absätzen 3 und 4 unter Kenntlichmachung der Unterschiede zwischen der alten und der neuen Regelung spätestens einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekanntgeben und das Mitglied schriftlich über das Kündigungsrecht nach Abs. 7 belehren.
- (7) Ein Mitglied, welches von Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 nachteilig betroffen ist, kann innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung über die Änderung das Versicherungsverhältnis kündigen. Die Kündigung wird frühestens zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Änderung in Kraft treten soll.

§ 12

Allgemeiner Geschäftsgrundsatz

Die Bank behandelt ihre Mitglieder im Rahmen der Grundsätze von Treu und Glauben so entgegenkommend wie möglich.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wurde durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnissen geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf.

Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflicht-entbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie beispielsweise bei einem Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung

Im folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und Datennutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind.

Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie z.B. Versicherungsnummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten).

Bei einem Versicherungsfall speichern wir entsprechend der Vertragsart Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse unserer Versicherungsnehmer achten wir wie alle Versicherer stets auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen ebenfalls entsprechende Daten übergeben werden.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und für die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte).

Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (§ 59 VVG Doppelversicherungen, § 67 VVG gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie z.B. Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme der Fachverbände

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten.

Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme bzw. werden zentrale Datensammlungen geführt.

Solche Hinweissysteme gibt es z. B. beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. und der Verband der privaten Krankenversicherung e. V. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürften, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Kfz-Versicherer:

Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer/Krankenversicherer:

Aufnahme von Sonder Risiken, z.B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag

- aus versicherungsmedizinischen Gründen
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer
- wegen verweigerter Nachuntersuchung.

Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers, Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

Unfallversicherer:

Meldung bei

- erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

Sachversicherer:

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Transportversicherer:

Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäck-Versicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Zum Schutz der Versicherten werden einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Kranken-, Lebens- und Sachversicherung) durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben.

Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Im Rahmen der dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vorgelegten oder von ihm genehmigten Funktionsausgliederungen kann diese zentrale Datensammlung auch durch besonders auf die Einhaltung der Schweigepflicht und des Datenschutzes verpflichtete Dritte erfolgen.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z.B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung des jeweiligen Unternehmens.

Unserem PARION Konzern, einem Verbund deutscher Versicherungsvereine, gehören derzeit folgende Unternehmen an:

- Gothaer Versicherungsbank VVaG, Köln
- Gothaer Lebensversicherung a.G., Göttingen
- BERLIN-KÖLNISCHE Krankenversicherung a.G., Köln/Berlin
- BERLIN-KÖLNISCHE Spezial Krankenversicherung AG, Göttingen
- ASSTEL Lebensversicherung a.G., Köln
- BERLIN-KÖLNISCHE Sachversicherungen AG, Köln
- Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Köln

- VERITAS Lebensversicherung AG, Köln
- ASSTEL Sachversicherung AG, Köln
- ASSTEL Krankenversicherung AG, Köln
- Gothaer Rückversicherung AG, Köln
- Gothaer Credit Versicherung AG, Köln
- Car Garantie Versicherung AG, Köln
- Gothaer Asset Management AG, Göttingen

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung der Kunden im Bereich Finanzdienstleistungen (z.B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen, wobei die Zusammenarbeit in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden besteht. Zur Zeit kooperieren wir mit:

- Aachener Bausparkasse AG, Aachen
- Bankgesellschaft Berlin AG
- Roland-Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Köln

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten (sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner) werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften (sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u.a.).

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler von uns die für Ihre Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Das sind beispielsweise Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen (sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere Finanzdienstleistungen wie z.B. Abschluß und Stand Ihres Bausparvertrages). In der Personenversicherung können ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung unserer Kunden. Wir informieren unsere Vermittler über Änderungen von kundenrelevanten Daten. Jeder Vermittler ist vertraglich und gesetzlich dazu verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und seine besondere Schweigepflicht (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Wir teilen Ihnen den Vermittler, der für Ihre Betreuung zuständig ist, mit. Wenn seine Tätigkeit für uns endet, regeln wir Ihre Betreuung neu und informieren Sie darüber.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerspruchsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte oder Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an uns.

Gothaer Versicherungsbank VVaG
Hauptverwaltung
Gothaer Allee 1
50969 Köln
Telefon (02 21) 3 08-00
Gothaer im Internet:
<http://www.gothaer.de>

